

(Musterschreiben)

(Amtsbezeichnung, Vornahme, Name)

(Datum) _____

(Dienststelle, Amtsbezeichnung)

An die
Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg
Besoldungsstelle
Lipezker Str. 45

03048 Cottbus

Personalnummer ZBB 04 _____ / B _____ / _____

Kürzung der Bezüge durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Sonderzahlungsgesetzes (Weinachtsgeld) vom 22.11.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I vom 24.11.2005), Besoldungsmitteilung der Zentralen Bezügestelle Cottbus für Dezember 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen die oben bezeichnete Besoldungsmitteilung für Dezember 2005

Widerspruch

ein und beantrage mir für 2005 abweichend davon eine höhere Sonderzuwendung nach Maßgabe des BbgSZG 2004 - 2006 in der Fassung vom 16. Juni 2004 zu gewähren.

Begründung

Mit dem Brandenburgischen Sonderzahlungsgesetz für die Jahre 2004 bis 2006 i.d.F. vom 22.11.2005 (BbgSZG 2004 - 2006) wurde die Sonderzuwendung für 2005 gegenüber 2004 weiter abgesenkt. Unabhängig davon, dass die im Gesetz i.d.F. vom 16.06.2004 vorgegebenen Voraussetzungen für eine weitere Absenkung nicht vorlagen, weil es in 2005 eine Besoldungserhöhung nicht gegeben hat, die zu einer Verschiebung der Bezügeanpassungen führen konnte (§ 9 Abs. 2 BbgSZG 2004 - 2006), halte ich die Reduzierung der Sonderzuwendung für eine unzulässige Rückwirkung. Aus diesem Grund ist mir die Sonderzuwendung für 2005 in Höhe des BbgSZG 2004 - 2006 i.d.F. vom 16. Juni 2004 zu gewähren.

Bei Inkrafttreten der Änderung des BbgSZG 2004 - 2006 im November 2005 war die Sonderzuwendung für 2005 bereits nach den für 2004 maßgeblichen höheren Beträgen erdient und konnte nicht einfach rückwirkend vom Dienstherrn per Gesetz reduziert werden. Diese Einschätzung teilen im Übrigen auch Verwaltungsgerichte in Deutschland für vergleichbare Absenkungen in anderen Bundesländern.

Weiterhin stellt die Kürzung einen Eingriff in die durch Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich garantierte angemessene Alimentierung dar. Es entspricht einem hergebrachten Grundsatz des Verfassungsrechts für Beamte und Richter (Prinzip der Lebenslänglichkeit und Leistungsprinzip), dass die Versorgung ein angemessenes Niveau erreichen muss. Dabei ist die Versorgung nur dann angemessen, wenn sie sich auch an der Entwicklung des Geldwertes orientiert. Die Absenkung der mir im Jahre 2005 zustehenden Sonderzahlung von 1090,00 € auf 940,00 €, mithin um 150,00 € - wie im Gesetz vom 22.11.2005, welches am 24.11.2005 verkündet wurde – verletzt auch somit den Grundsatz für die Aufrechterhaltung des Lebensstandards.

Zur weiteren Begründung des Widerspruchs verweise ich auf die vom Verwaltungsgericht Düsseldorf durch Beschluss vom 11.03.2005 ausgesetzten und dem Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG vorgelegten Verfahren (Az.: 26 K 6021/04 und 26 K 2609/04) sowie auf die Entscheidung des BerlVerfGH vom 02.04.2004 (Az.: VerfGH 212/03; veröffentlicht in NVwZ-RR 2004, Seite 625 = NJ 2004, Seite 408) und die Stellungnahme des Landesverbandes Brandenburg, des Deutschen Richterbundes vom 12.07.2005 an das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg zu dem dortigen Schreiben vom 11.07.2005 (Az.: 45.3/7-2110-2-).

Ich beantrage im Übrigen, dass Widerspruchsverfahren bis zum Abschluss der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht bzw. bis zur Klärung in einem Musterverfahren einstweilen ruhen zu lassen bzw. förmlich auszusetzen. Dies beantrage ich ausdrücklich auch für meinen Widerspruch.

Soweit Sie die Meinung vertreten, die Bezügemitteilung für Dezember 2005 sei für sich kein ausreichend nach außen wirkender, gerichtlich angreifbarer Akt, bitte ich um Mitteilung eines förmlichen Bescheides über die Höhe meiner Bezüge.

Mit freundlichem Gruß

(Unterschrift)